



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Dienstag 26.05.2020**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:26 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Sitzungssaal, Mainstr. 2

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadtrat Herbert Diller, ab 18:09 anwesend,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,
Stadträtin Verena Luche,
Stadtrat Dr. Hans Partheimüller,
Stadtrat Marco Stiefler,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Rechtsassessorin Michaela Frizino,

von der Verwaltung

Verw. Inspektor Ottmar Schmaus,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadtrat Joachim Karl,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauanträge
 - 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (13/2019) zur Errichtung eines Abstellschuppens auf dem Grundstück Fl.Nr. 100/2, Gemarkung Hallstadt, Lichtenfelser Straße 55 **BA/281/2020**
 - 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (5/2020) zum Neubau einer Tankstelle mit Waschanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1770/2 Gemarkung Hallstadt, Heganger 23 **BA/279/2020**
 - 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (21/2020) zur Erweiterung des vorhandenen Bakons im Dachgeschoss auf dem Grundstück Fl. Nr. 90/133 Gemarkung Hallstadt, Am Gründleinsbach 21 **BA/284/2020**
 - 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (23/2020) zur Erweiterung einer Werkhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1822/31 Gemarkung Hallstadt, Biegenhofstraße 14 **BA/289/2020**
- 2 Bauvoranfragen
 - 2.1 Antrag auf Vorbescheid (18/2020) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 254/80, Gemarkung Dörfleins, Hirtenstraße 8 **BA/280/2020**
- 3 Gemeinde Breitengüßbach;
3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Zückshut";
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB **BA/287/2020**
- 4 Mitteilungen
- 5 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Bauanträge**

TOP 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (13/2019) zur Errichtung eines Abstellschuppens auf dem Grundstück Fl.Nr. 100/2, Gemarkung Hallstadt, Lichtenfelser Straße 55

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt hat sich am 14.01.2019 und 11.03.2019 mit dem Antrag des Bauherrn auf „Errichtung eines Abstellschuppens“ befasst und das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Der Bauherr hat zwischenzeitlich eine Umplanung vorgenommen, der seitens der Stadt Hallstadt mit Schreiben vom 10.03.2020 unter Bezugnahme auf die bereits gefassten Beschlüsse erneut nicht zugestimmt wurde.

Nach Aussage des Landratsamtes Bambergs ist eine Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen möglich.

Nach erneuter Prüfung des Sachverhalts durch das Landratsamt Bamberg nach den jüngst eingereichten Unterlagen ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Aus den Gründen:

Ursprünglich umfasste der Bauantrag eine grenzübergreifende Bebauung der Flurstücke Nr. 90/169 sowie 100/2. Nach Umplanung liegt das Bauvorhaben nun gänzlich auf Fl.Nr. 100/2. Während Fl.Nr. 90/169 vom Bebauungsplan „Peunt-Gründleinsbach“ erfasst wird, ist Fl.Nr. 100/2 dem so genannten „Innenbereich“ zuzuordnen.

Den weiteren Ausführungen des Landratsamtes zufolge stellt die Stadt Hallstadt im Beschluss vom 11.03.2019 „ganz klar fest, dass die Eigenart der näheren Umgebung einem „Allgemeinen Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO entspricht, das Bauvorhaben sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung des Grundstücks gesichert ist.

Die Umplanung des Bauvorhabens sieht nun eine geschlossene Aussenwand des Abstellschuppens zur Fl.Nr. 90/169 vor, sodass hier eine Zufahrt zum Abstellschuppen nur über die Lichtenfelser Straße erfolgen kann.

Somit können dem Bauvorhaben aus Sicht des Landratsamtes keine planungsrechtlichen Gründe entgegen gehalten werden, die eine Verweigerung des Einvernehmens und eine daraus resultierende Ablehnung des Vorhabens rechtfertigen können.“

Der Stadt Hallstadt wird daher seitens des Landratsamtes nochmals Gelegenheit gegeben, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu beraten und zu entscheiden. Sollte das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden, sieht sich das Landratsamt Bamberg gezwungen, dieses nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist über die Lichtenfelser Straße gesichert.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Abgelehnt: Ja: 2 Nein: 8

Anmerkung:

Dafür: Stadtrat Hofmann und Partheimüller

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (5/2020) zum Neubau einer Tankstelle mit Waschanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1770/2 Gemarkung Hallstadt, He-ganger 23

Vorliegender Antrag wurde bereits der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 10.02.2020 behandelt. Dieser hatte die Errichtung einer Tankstelle mit zwei Tankplätzen und drei Zapfstellen für Dieselmotorkraftstoffe sowie AdBlue zum Betanken von Schwerlastfahrzeugen zum Gegenstand. Des Weiteren ist eine Waschanlage für Lastkraftwagen geplant. Die Anlagen werden elektronisch geregelt und überwacht. Betriebspersonal, das ständig vor Ort ist, ist nicht vorgesehen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in der Sitzung am 10.02.2020 für eine zweite Zufahrt unter Auflassung der bestehenden Parkbucht eine Befreiung ausgesprochen. Der beantragten Überbauung der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern als extensive Grünanlage wurde dagegen nicht zugestimmt.

In der festgelegten Grünanlage ist ein Schutzstreifen für die durch das Gewerbegebiet verlaufende Ferngasleitung festgesetzt. Der Schutzstreifen ist dabei grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dies ist für regelmäßige Kontrollen und Streckenbegehungen sowie für eine Zugänglichkeit der Leitung im Fall von Reparaturen mit Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen erforderlich. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bittet die E.ON Ruhrgas AG um eine rechtzeitige Abstimmung für den Neubau parallel führender Straßen.

Der Bauherr erklärte sich in einem weiteren Gespräch bereit, das Grundstück an der Südgrenze als Ausgleich einzugrünen. Es wird erneut um Erteilung der Befreiung für eine Überbauung der planerisch festgesetzten Grünfläche am Westrand des Baugrundstücks gebeten. Diese Fläche ist - nach Aussage des Bauherrn – zur Realisierung des Vorhabens aufgrund der benötigten Wenderadien für die Schwerlastfahrzeuge unbedingt erforderlich.

Der das Grundstück erschließende Teil der Ortsstraße „Heganger“ ist als Sackgasse mit einer Wendeschleife am Ende ausgebildet. Nach zusätzlicher Anfrage bei einem Verkehrsplaner des Büros Obermeyer, München, ist nach Ansicht der Fachplaner der Minikreisel „Laubanger/Heganger“ für eine Überfahrt mit Lkw mit Sattelaufleger im Grunde nicht geeignet.

Beschluss 1:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 30, Heganger“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Gewerbegebiet“ nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Zusätzliche Einfahrt über vorhandene öffentliche Parkbucht
- Teilweise Überbauung der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als extensive Grünanlage

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Für die Überbauung der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als extensive Grünanlage ist auf dem Baugrundstück ein entsprechender flächenmäßiger Ausgleich an anderer Stelle vorzunehmen.

Der Bauherr hat sich hinsichtlich der Überbauung des Schutzstreifens der verlaufenden Ferngasleitung rechtzeitig mit der E.ON Ruhrgas AG in Verbindung zu setzen.

Für das Bauvorhaben ist eine zusätzliche Zufahrt erforderlich. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten (z. B. für Gehwegabsenkung, verstärkte Überfahrt) sind von den Antragstellern zu tragen. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung ist vorzulegen.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Hinweis:

Die Erschließung ist grundsätzlich gesichert. Aufgrund der zu erwartenden überdurchschnittlichen Belastung des Straßenzuges „Heganger“ mit Schwerlastverkehr sollte, vor Erteilung einer Baugenehmigung, anhand entsprechender Unterlagen (z.B. Schleppkurvenmodell) seitens des Bauherrn nachgewiesen werden, dass ein Befahren des Minikreisels „Laubanger/Heganger“ unter Benutzung der Fahrspuren ohne Überfahrt der Kreismittelfläche oder der angrenzenden Gehwege durch Lkw mit Sattelaufleger oder Zügen mit Hängern gefahrlos möglich ist. Der bestehende Minikreisel hat sich seit einigen Jahren in verkehrstechnischer Hinsicht bewährt. Eine Auffassung oder ein Rückbau dieser Verkehrsanlage im Kreuzungsbereich „Laubanger/Heganger“ zur Ermöglichung eines erhöhten Schwerlastverkehrsaufkommens wird nicht in Aussicht gestellt.

Abgelehnt **Ja: 5** **Nein: 5**

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Diller, Kühlbrandt, Luche, Werner, Wolf P.

Beschluss 2:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hält an seinem Beschluss vom 25.02.2020 fest:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 30, He-ganger“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Gewerbegebiet“ nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Zusätzliche Einfahrt über vorhandene öffentliche Parkbuch
- Teilweise Überbauung der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als extensive Grünanlage

Der Befreiung hinsichtlich einer zusätzlichen Zufahrt über vorhandene öffentliche Parkbuch wird zugestimmt.

Der Befreiung hinsichtlich einer Überbauung der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als extensive Grünanlage wird nicht zugestimmt.

Der Bauherr hat sich hinsichtlich der Überbauung des Schutzstreifens der verlaufenden Fern-gasleitung rechtzeitig mit der E.ON Ruhrgas AG in Verbindung zu setzen.

Für das Bauvorhaben ist eine zusätzliche Zufahrt erforderlich. Die anfallenden Kosten (z. B. für Gehwegabsenkung) sind von den Antragstellern zu tragen. Eine entsprechende Kostenüber-nahmeerklärung ist vorzulegen.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Abgelehnt **Ja: 5** **Nein: 5**

Anmerkung:

Gegenstimmen: Erster Bürgermeister Thomas Söder, Stadträte Groh, Hofmann, Partheimüller, Stiefler

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (21/2020) zur Erweiterung des vorhandenen Bakons im Dachgeschoss auf dem Grundstück Fl. Nr. 90/133 Gemarkung Hallstadt, Am Gründleinsbach 21

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 4a, Peunt/Gründleinsbach“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze nach Osten

Dieser Befreiung wird zugestimmt.

Es handelt sich um eine untergeordnete bauliche Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes, die Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Hofmann nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (23/2020) zur Erweiterung einer Werkhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1822/31 Gemarkung Hallstadt, Biegenhofstraße 14

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 31, Laubanger Nord“.

Der Bebauungsplan ist erst zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, als die Halle bereits errichtet war: Dieser setzte Baugrenzen fest, die den Baubestand nicht berücksichtigten. Der Antrag beinhaltet eine bauliche Erweiterung innerhalb der bestehenden Werkhalle. Vom Eigentümer des Nachbargrundstücks liegt eine entsprechende Abstandsflächenübernahme aus dem Jahr 2004 vor.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 31, Laubanger Nord“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Gewerbegebiet“ (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Es wurde folgende Befreiung beantragt.

- Überschreitung der Baugrenze

Dieser Befreiung wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 Bauvoranfragen

TOP 2.1 Antrag auf Vorbescheid (18/2020) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 254/80, Gemarkung Dörfleins, Hirtenstraße 8

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nr. 7, Untere Hut“ aus dem Jahr 1978. Dieser sieht im Wesentlichen eine geordnete Bebauung der seinerzeit noch unbebauten Flächen im Zuge einer frühen Nachverdichtung vor. Die Häuserzeile nördlich der Hirtenstraße wurde als Bestand übernommen.

Geplant ist ein teilweise zweigeschossiges, modernes Gebäude mit Pult- oder Flachdach. Die Grundmaße sollen maximal 10 x 8 m betragen. Das Obergeschoss soll nur über einen Teil der Grundfläche entstehen. Die Abstandsflächen sollen auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden.

Mit der Bauvoranfrage sollen folgende grundsätzlichen Fragen beantwortet werden:

- Kann die Bebauung des Grundstücks mit einem weiteren Wohngebäude außerhalb der Baugrenzen im Rahmen einer Befreiung von den verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Untere Hut“ aus bauplanungsrechtlicher Sicht genehmigt werden?
- Wird eine Befreiung hinsichtlich eines Pult- oder Flachdaches erteilt?

In unmittelbarer Nachbarschaft sind in zweiter Reihe bereits verschiedene Nebenanlage und auch ein Gewerbebetrieb in der Vergangenheit entstanden. Die Dachlandschaft ist hinsichtlich der Wohngebäude von Satteldachformen geprägt. Viele Nebenanlagen sind dagegen mit Flachdächern ausgestattet.

Aus Sicht der Verwaltung wäre, im Zuge der Nachverdichtung, auf dem bereits erschlossenen Grundstück in diesem konkreten Fall ein weiterer rückwärtiger Wohnbaukörper in den genannten Ausmaßen denkbar.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Vorbescheid.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 7, Untere Hut“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Errichtung eines Einfamilienwohnhauses außerhalb der Baugrenzen
- Befreiung hinsichtlich der Dachform für ein Pult- bzw. Flachdach

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Dem Bauherrn wird bei Bauausführung mit Pult- bzw. Flachdach eine entsprechende Begründung des Daches empfohlen.

Das Grundstück liegt in angemessener Breite an öffentlichen Verkehrsflächen an, ist bereits mit einem Wohngebäude bebaut und ist mit einem Kanal- und Wasserhausanschluss nach den Satzungen der Stadt Hallstadt ausreichend erschlossen. Die vorhandenen Anschlüsse sind nach Möglichkeit weiter zu verwenden. Sollte das Bauvorhaben eine Änderung der bisherigen Anschlüsse oder einen Bedarf an weiteren, zusätzlichen Anschlüssen auslösen, so sind die gesamten Kosten für die bauliche Herstellung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller zu übernehmen.

Die Erschließung für ein weiteres Baurecht im rückwärtigen Bereich ist somit nach heutigem Sachstand gesichert. Im Falle späterer Grundstücksneuaufteilungen oder bei Änderungen in den Eigentumsverhältnissen wird auf eine rechtliche Sicherung von Geh-, Zufahrts- und Leitungsrechten für den hinteren Grundstücksbereich hingewiesen.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 3 Gemeinde Breitengüßbach; 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Zückshut"; Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitengüßbach hat am 04.02.2020 die Aufstellung der 3. Bebauungsplan-Änderung „Zückshut“ beschlossen. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Am südöstlichen Ortsrand von Zückshut, Gemeinde Breitengüßbach, bestehen noch unbebaute Flächen im unmittelbaren Siedlungsbereich. Für diese Flächen ist künftig Wohnbebauung vorgesehen.

Die Stadt Hallstadt wird als Nachbargemeinde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen von der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Zückshut“ der Gemeinde Breitengüßbach in der Fassung vom 04.02.2020 und vom Sachverhalt der Verwaltung.

Die Stadt Hallstadt trägt keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung vor.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4 Mitteilungen

1) Kanal-TV-Inspektion 2020 (gemäß Eigenüberwachungsverordnung)

In 2018 erfolgte eine Ausschreibung für Kanalreinigungs- und Kanal-TV-Inspektionsarbeiten des Hallstadter Kanalnetzes. Der Mindestbietende war Fa. Schopf (Kanaligator), Michelau. Das Schmutzwassernetz wurde in 10 Teilabschnitte aufgeteilt, die jährlich im Wechsel befahren werden.

In 2020 ist im Wesentlichen der Abschnitt Valentinstraße-Mainstraße-Bahnhofstraße sowie die Bachgasse vorgesehen. Die Untersuchungskosten betragen 29.000 € brutto. Zur Abrechnung werden die bestätigten Preise des Jahres 2018 herangezogen.

Dies ist eine Maßnahme des laufenden Unterhaltes.

2) Stellplatzsatzung

Bürgermeister Söder erläutert die Notwendigkeit der Anpassung der Satzung aus dem Jahr 2000 / 2005. Der Entwurf der Stellplatzsatzung wurde im Bauamt erarbeitet. Das Dokument wird an die Fraktionen verteilt und als word-Datei an die Stadträte versandt.

Stadträtin Luche regt in diesem Zusammenhang an, den Erlass einer Gestaltungssatzung zu thematisieren, die die Gestaltung von Außenanlagen, Grünflächen, Dach- und Fassadenflächenbegrünung zum Inhalt hat.

Die Verwaltung wird beauftragt, Satzungen und Regelungen von Nachbarkommunen zu sichten und mögliche Regelungsinhalte aufzubereiten zur Beratung im Gremium.

3) Freibad

Bürgermeister Söder teilt mit, dass es ab 08.06.2020 grundsätzlich möglich ist, das Freibad unter Einhaltung der Vorgaben der Staatsregierung zu öffnen. Die Stadt Hallstadt wird sich mit den Kommunen in Oberfranken, die ebenfalls Betreiber eines Freibades sind, abstimmen und hinsichtlich des Zeitpunktes der Öffnung und den Hygiene- und Security-Vorgaben besprechen.

TOP 5 Wünsche und Anfragen

Stadtrat Werner teilt mit, dass auf dem Spielplatz in Dörfleins am Sportplatz dringend Sand aufgefüllt werden muss.

Stadtrat Stiefler teilt mit, dass die Parksituation an der Einmündung Seelagraben dazu führt, dass die Müllabfuhr den bereitgestellten Müll nicht abholen kann und z.B. gelbe Säcke liegen bleiben.

Am Spielplatz in der Peunt / Ecke Adolf-Wächter-Straße ist ein Türchen zur Sicherheit der Kinder einzubauen – es passiert öfter, dass Kinder den Spielplatz unbeaufsichtigt verlassen.

Stadträtin Luche regt an, einen Leitfaden für Bauherren auszuarbeiten, aus dem sich u.a. Informationen zur Dach- und Fassadenbegrünung und deren Nutzen, in der Stadt vorhandene Förderprogramme etc. entnehmen lassen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:26 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Michaela Frizino
Schriftführer/in